

SITZUNGSPROTOKOLL

DES GEMEINDERATES DER STADT GROSS-SIEGHARTS

13. Dezember 2017

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20.56 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07. Dezember 2017 per Mail.
Die Tagesordnung wurde am 07.12.2017 an der Amtstafel angeschlagen.

Anwesend waren:

Bürgermeister Gerald MATZINGER
Vizebürgermeister Roman ZIBUSCH
Stadtrat Ulrich ACHLEITNER
Stadtrat Michael LITSCHAUER
Stadtrat Christian SANGLHUBER
Stadtrat Michael SCHELM

Gemeinderat:

Johann BÖHM Mag., Jasmin BOCK, Josef BUXBAUM, Rudolf FRIEDRICH,
Hannes HALWACHS, Otto KLANER Ing., Dominik KOLLER,
Peter NEISZL, Roman NEUBAUER, Ulrike PANY,
Andreas PESCHEL, Birgit RESL, Sabine ÜBLER, Markus WINTER DI

Entschuldigt:
GR Birgit RESL

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Jochen STRNAD

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender:

Bürgermeister Gerald MATZINGER

Tagesordnung:

1. *Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Sitzung vom 27. September 2017*
2. *Angelobung eines Gemeinderatsmitgliedes*
3. *Bericht Kassenkontrolle*
4. *Voranschlag 2018*
5. *Beschluss über unbedingt notwendige Investitionen*
6. *Fünfte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes*
7. *Sechste Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes*
8. *Widmung öffentliches Gut*
9. *Resolution anlässlich Abschaffung des Pflegeregresses*
10. *Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Ehegatten Franz und Petra Matzinger*
11. *Auftragsvergabe Ziviltechnikerleistungen BA 13 ABA Groß-Siegharts*
12. *Vertrag über Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes*
13. *Plakat- und Transparentfreie Gemeinde bei Wahlen*
14. *Mietverträge TBZ*
15. *Grundtausch und Entwidmung öffentliches Gut - Kindergarten*
16. *Förderungsvertrag WVA Loibes – Annahmeerklärung*
17. *Einsparungsanalyse Druckkosten*
18. *Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)*
19. *Bestandsvertrag Ferienpension (nicht öffentlich)*

* * * *

Vor Eingang in die Tagesordnung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
Die Tagesordnung wurde mit der Einladung zur Sitzung übermittelt.

1. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Sitzung vom 27.09.2017.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 27.09.2017 bisher keine Einwendungen erhoben wurden. Da es keine Einwendungen gibt, gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Angelobung eines Gemeinderatsmitgliedes.

Sachverhalt: Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Markus Hübsch wurde eine Nachbesetzung im Gemeinderat notwendig. Herr Dominik Koller wurde vom Zustellungsbevollmächtigten der FPÖ Gemeinderatsfraktion nominiert. Herr Koller wurde daher gemäß § 114 der NÖ Gemeindeordnung in den Gemeinderat berufen. Der Bürgermeister hat nunmehr die Angelobung von Herrn Dominik Koller zum Gemeinderat vorzunehmen und die Gelöbnisformel wie folgt zur Kenntnis zu bringen.

"Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Groß-Siegharts nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Ich ersuche dich Herr Dominik Koller nun das Gelöbnis mit den Worten „ich gelobe“ abzulegen.

Gemeinderat Koller leistet das Gelöbnis und der Bürgermeister heißt das neue Gemeinderatsmitglied im Namen des gesamten Gemeinderates willkommen.

3. Bericht Kassenkontrolle

Sachverhalt: Der Bericht vom 1. Dezember 2017 über die Kassenkontrolle durch den Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden Gemeinderat Mag. Johann Böhm zur Kenntnis gebracht.

4. Voranschlag 2018

Sachverhalt: Der Voranschlag weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von € 7,228.400,-- und im außerordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von € 4,685.400,--, insgesamt somit € 11,913.800,-- auf. Im ordentlichen Haushalt wurden die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Einnahmen und Ausgaben vorgesehen. Die zu leistenden Beiträge an das Land NÖ betragen:

Berufsschul-Erhaltungsbeitrag € 56.600,--, Sozialhilfe Wohnsitzgemeindebeitrag € 60.900,--, Jugendwohlfahrtsumlage € 53.500,--, Krankenanstaltenbeitrag (NÖKAS) € 704.000,--, und Sozialhilfeumlage € 425.200,-- das sind gesamt € 1,300.200,--.

Im ordentlichen Haushalt ist ein formeller Haushaltsausgleich in Höhe von € 615.300,-- veranschlagt.

Im außerordentlichen Haushalt sind folgende Vorhaben vorgesehen, wobei hinsichtlich Finanzierung noch Gespräche mit dem Büro des Landeshauptmannes bzw. mit der Aufsichtsbehörde zu führen sind:

Feuerwehr Gebäude:

Ausgaben: Baukosten Feuerwehrhaus Ellends € 337.000,--

Einnahmen: Ersatz Baukosten durch FF Ellends € 126.000,--, Bedarfszuweisung € 161.000,--, Bankdarlehen € 50.000,--

Katastrophenschäden:

Ausgaben: Instandhaltung Feldwege € 20.000,--, Instandhaltung Wasserläufe € 25.000,--

Einnahmen: Katastrophenfonds Feldwege € 10.000,--, Katastrophenfonds Wasserläufe € 12.500,--, Zuführung vom OH € 22.500,-.

Neubau Krabbelstube:

Ausgaben: Baukosten € 400.000,--

Einnahmen: Bundesförderung € 200.000,--, Subvention Land 200.000,--

Gemeindestraßen:

Ausgaben: Errichtung Aufschließungsstraße Waldreichs € 200.000,--, Sanierung Nebenflächen Ellends € 140.000,--, Wiederherstellung nach Breitbandausbau € 100.000,--.

Einnahmen: Bedarfszuweisung Aufschließungsstraße Waldreichs € 100.000,--, Bedarfszuweisung für Wiederherstellung nach Breitbandausbau € 100.000,--, Bedarfszuweisung für Sanierung Nebenflächen Ellends € 140.000,--, Zuführung vom OH Aufschließungsbeiträge € 100.000,--.

Aufschließungsstraße Fistritz:

Ausgaben: Baukosten € 150.000,--.

Einnahmen: Zuführung vom OH Aufschließungsbeiträge € 150.000,--.

Feld- und Güterwege Instandhaltung:

Ausgaben: Instandhaltung gemäß Schreiben der Abteilung ST8 des Amtes der NÖ Landesregierung, € 16.000,--.

Einnahmen: nicht behobener Jagdpacht € 2.500,-, Bedarfszuweisung € 2.800,--, Landesbeitrag € 2.800,--, Zuführung vom OH € 7.900,--.

Bauplatzreserve:

Ausgaben: Baukosten € 325.000,--.

Einnahmen: Bankdarlehen € 325.000,--.

ABA Zinsenkaptalisierung:

Ausgaben: Zinsenkaptalisierung € 3.400,--, Beiträge an EVN-Wasser 6.000,--

Einnahmen: Darlehen € 3.400,--, Bundesförderung 6.000,--

Abwasserbeseitigungsanlage:

Ausgaben: Bau- und Projektkosten € 1,100.000,--.

Einnahmen: Darlehen € 1,100.000,--.

Regenwasserkanal Ellends:

Ausgaben: Baukosten € 40.000,--.

Einnahmen: Sollüberschuss € 40.000,--.

Hochwasserschutz Sieghartsles:

Ausgaben: Bau- und Projektkosten € 100.000,--.

Einnahmen: Bundesförderung € 40.000,--, Landesförderung € 40.000,--, Zuführung vom OH € 20.000,--.

Kläranlage:

Ausgaben: Bau- und Projektkosten € 1,758.000,--.

Einnahmen: Darlehen € 1,758.000,--.

Breitbandausbau:

Ausgaben: Ausbaurkosten € 5.000,--.

Einnahmen: Ersätze NÖGIG € 5.000,--.

Die Auflage zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 22. November bis 6. Dezember 2017. Stellungnahmen sind keine eingelangt. Zu beschließen wäre der Voranschlag 2018, der Dienstpostenplan und der Mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum von 2018 bis 2022. Den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt. Mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde den Gemeinderäten eine Kurzfassung des Voranschlags und des Mittelfristigen Finanzplanes übermittelt.

Gemeinderat Mag. Böhm gibt eine Wortmeldung ab und ersucht diese dem Sitzungsprotokoll anzuschließen (Beilage A).

(Zuständigkeit Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes den Voranschlag 2018 wie vorgelegt genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit den Stimmen der Gemeinderatsmitglieder der SPÖ und der FPÖ mit Mehrheit angenommen. Die Gemeinderatsmitglieder der ÖVP stimmen gegen den Antrag.

5. Beschluss über unbedingt notwendige Investitionen

Sachverhalt: Um Gespräche mit der NÖ Landesregierung betreffend finanzieller Unterstützung aufnehmen zu können, ist es wieder notwendig einen Beschluss über die unbedingt notwendigen Investitionen im Jahr 2018 zu fassen. Grundsätzlich soll wieder um die Unterstützung beim Abgang des Ordentlichen Haushaltes ersucht werden. Es wird jedoch vorgeschlagen auch folgende Investitionen in die Prioritätenliste mit nachstehender Reihung aufzunehmen und um Unterstützung bei der Finanzierung anzusuchen:

1. Ersuchen um Abdeckung des Ordentlichen Haushaltes
2. Errichtung Tagesbetreuungseinrichtung (€ 400.000,--)
3. BZ Wiederherstellung nach Breitbandausbau (€ 100.000,--)
4. BZ Sanierung Nebenflächen in Ellends (€ 140.000,--)
5. Darlehensaufnahme Rückabwicklung Baulandreservemodell (€ 325.000,--)
6. Darlehensaufnahme für die Aufbringung des Gemeindeanteils zur Finanzierung des Feuerwehrhauses Ellends (€ 50.000,--)

GR Klaner stellt einen Abänderungsantrag und möchte folgende Reihenfolge beschließen:

1.Ersuchen um Abdeckung des Ordentlichen Haushaltes 2.Darlehensaufnahme Rückabwicklung Baulandreservemodell (€ 325.000,--) 3.BZ Wiederherstellung nach Breitbandausbau (€ 100.000,--) 4.BZ Sanierung Nebenflächen in Ellends (€ 140.000,--) 5.Darlehensaufnahme für die Aufbringung des Gemeindeanteils zur Finanzierung des Feuerwehrhauses Ellends (€ 50.000,--)

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes den Beschluss über die unbedingt notwendigen Investitionen wie ursprünglich im Sachverhalt beschrieben genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit den Stimmen der Gemeinderatsmitglieder der SPÖ, der FPÖ und der Gemeinderatsmitglieder StR. Achleitner und StR. Litschauer der ÖVP mit Mehrheit angenommen. Die restlichen 5 Gemeinderatsmitglieder der ÖVP stimmen gegen den Antrag.

6. Fünfte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt: Der Entwurf der geplanten 5. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 12.07.2017 bis 23.08.2017 im Stadtamt Groß-Siegharts öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Karl Simlinger) wurde am 16.10.2017 ein Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner, übermittelt.

Beim Änderungspunkt A des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. den Änderungspunkten 1 und 2 des Flächenwidmungsplanes wurden keine Widersprüche zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F gesehen.

Zu Änderungspunkt B des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. Änderungspunkt 3 des Flächenwidmungsplanes in der KG. Fistritz hält Frau Frau Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner allerdings fest, dass noch eine ordnungsgemäße Wasserversorgung (Quantität und Qualität) sicherzustellen ist. Dafür ist noch eine Probebohrung durchzuführen.

Daher werden diese Punkte vorerst noch nicht beschlossen.

Verordnung A:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahin gehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Groß-Siegharts und Ellends die auf der Plandarstellung durch rote dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für den Bereich der Katastralgemeinde Groß-Siegharts abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.

§ 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Groß-Siegharts während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, die 5. Änderung (Änderungspunkte 1 und 2) mittels der im Sachverhalt angeführten Verordnung A beschließen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

7. Sechste Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt: Der Entwurf der geplanten 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 29.09.2017 bis 10.11.2017 im Stadtamt Groß-Siegharts öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Karl Simlinger), wurde mit Schreiben vom 17.11.2017 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner, übermittelt.

Demnach steht der geplante Änderungspunkt nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.

Die bei der Auflage angegebene Breite des geplanten Bauland-Kerngebiets von 16 m soll jedoch aufgrund der mittlerweile vorhandenen Detailplanung auf 22 m verbreitert werden, um die vorgesehenen Räumlichkeiten im Brückenbauwerk unterbringen zu können. Die Höhenfestlegung der Trennung der beiden Widmungsarten bleibt bei 524,95 m ü.A. unverändert und die laut RVS vorgeschriebene Durchfahrtshöhe von 4,7 m wird dadurch weiterhin eingehalten.

Verordnung

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Groß-Siegharts die auf der Plandarstellung durch rote dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß-Siegharts während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, die 6. Änderung mit der oben beschriebenen Veränderung mittels der im Sachverhalt angeführten Verordnung beschließen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

GR Peschel verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

8. Widmung öffentliches Gut

Sachverhalt: Von der ZT-Kanzlei DI Döllner wurde unter der GZ 2989/17, ein Teilungsplan erstellt. Es wurde hier eine Korrektur des Öffentlichen Gutes entlang des Grundstückes 56/3 (Andreas Peschel) im Reiterweg vorgenommen. Das Öffentliche Gut, Parz. 2082/2 KG Groß-Siegharts vergrößert sich durch Zuwachs der Teilfläche 1 aus der Parz. 56/3 im Ausmaß von 5 m² auf eine Gesamtfläche von 3.293 m². Die Teilfläche wird unentgeltlich übertragen. Die notwendige Kundmachung über die Widmung des Teilstückes ist zu erlassen.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, die notwendige Kundmachung zur Widmung ins öffentliches Gut, wie im Sachverhalt beschrieben, genehmigen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

GR Peschel nimmt wieder an der Sitzung teil.

9. Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses

Sachverhalt: Vom Österreichischen Gemeindebund wurde ersucht im Gemeinderat eine Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses mit folgendem Wortlaut zu beschließen:

Resolution des Gemeinderats der Stadtgemeinde Groß-Siegharts an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses.

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung

in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes die Beschlussfassung der Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit den Stimmen der Gemeinderatsmitglieder der SPÖ und der ÖVP mit Mehrheit angenommen. Die Gemeinderatsmitglieder der FPÖ stimmen gegen den Antrag.

10. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht

Sachverhalt: Auf den Liegenschaften EZ 274, KG Fistriz, der Ehegatten Franz u. Petra Matzinger, und EZ 273, KG Fistriz, der Ehegatten Andreas und Elfriede Matzinger ist für die Stadtgemeinde Groß-Siegharts das Wiederkaufsrecht einverleibt. Nachdem auf den Grundstücken jeweils ein Wohnhaus errichtet wurde, ist das Wiederkaufsrecht hinfällig und kann die Löschungserklärung unterfertigt werden.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes die Unterfertigung der vorliegenden Löschungserklärungen (Beilage A u. B) genehmigen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

11. Auftragsvergabe Ziviltechnikerleistungen BA 13 ABA Groß-Siegharts

Sachverhalt: Im Rahmen der Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 13 wären die Ziviltechnikerleistungen (Ausschreibung Baumaßnahmen, Angebotsprüfung und Mitwirkung bei der Vergabe, örtliche Bauaufsicht und Leistungen des Baustellenkoordinators gemäß BauKG 1999) auszuschreiben. Aufgrund des großen Aufwandes für ein Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung und da sich der Auftragswert für die Ziviltechnikerleistungen unter € 100.000,- bewegen wird, wird nach eingehender Prüfung vorgeschlagen, ein Verhandlungsverfahren mit einem befugten Unternehmer durchzuführen. Es wurde die Ziviltechniker Kanzlei DI Micheljak und Partner zur Vorlage eines Honorarangebotes eingeladen, welches nunmehr vorliegt. Das Angebot hat ursprünglich auf

€ 72.070,00 gelautet und es konnte auf Grund von Nachverhandlungen mit DI Hahn noch ein Sondernachlass von 3 % erreicht werden. Das Honorarangebot lautet nunmehr auf € 69.907,00.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, das Verhandlungsverfahren mit einem befugten Unternehmer genehmigen und die Ziviltechnikerkanzlei Micheljak und Partner laut vorliegendem Honorarangebot mit der Durchführung der Ziviltechnikerleistungen beauftragen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

12. Vertrag über Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes

Sachverhalt: Gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 vom 16.11.2016, LGBl. 101/2016 ist zwischen den Gemeinden und einer Rettungsdienstorganisation ein Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes abzuschließen. Es liegt nachstehender Vertragsentwurf des Österreichischen Roten Kreuzes vor, welcher im Gemeinderat beschlossen werden soll:

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Siegharts und dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten, über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Groß Siegharts für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Groß Siegharts eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 4,00 an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, auf das Konto IBAN AT98 2027 2083 0000 4549 zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Groß Siegharts geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Groß Siegharts hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs-

und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Groß Siegharts gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes die Unterfertigung des Vertrages genehmigen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

13. Plakat- und Transparentfreie Gemeinde bei Wahlen

Sachverhalt: Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig darauf verständigt, dass sich die politischen Parteien im Rahmen eines Fairnessabkommens gemeinsam für eine werbefreie Innenstadt aussprechen. Es sollen in einem festgelegten Gebiet keine Werbungen anlässlich der Abhaltung von Wahlen mehr, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Freiflächen angebracht werden. Dies soll der Verkehrssicherheit dienen. Mit der Einladung zur Sitzung wurde jedem Gemeinderatsmitglied eine Planunterlage übermittelt worauf das betroffene Gebiet eingezeichnet ist.

GR Halwachs ersucht um Aufnahme des Punktes: Führung des Wahlkampfes ohne persönliche Angriffe. Die Gemeinderatsmitglieder sprechen sich dafür aus.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes das Fairnessabkommen wie im Sachverhalt beschrieben genehmigen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

14. Mietverträge TBZ

Sachverhalt:

Die Firma Test-Fuchs miete ab 1. Dezember 2017 im TBZ Räumlichkeiten im 1. Stock sowie den Waldviertelsaal im Erdgeschoß in der Größe von 458,08 m², zur Nutzung als Büroräumlichkeiten an. Die Monatsmiete beträgt € 1.338,40 (exkl. USt.). Die Betriebskosten werden dem Mieter gemäß Anteil an der Gesamtfläche des Gebäudes vorgeschrieben.

Frau Hedwig Hochmuth miete ab 1. Dezember 2017 im TBZ einen Raum im 2. Obergeschoss in der Größe von 10,00 m², als Lagerraum an. Die Pauschalmonatsmiete beträgt € 25,--.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, die Unterfertigung der Mietverträge genehmigen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

15. Grundtausch und Entwidmung öffentliches Gut - Kindergarten

Sachverhalt: Unter der GZ 3033/17 wurde von der ZT-Kanzlei DI Döllner, anlässlich der Erweiterung des Kindergartengrundstückes Parz. 1195/45, KG Groß-Siegharts, eine Vermessungsurkunde erstellt.

Es wurde ein Grundtausch zwischen den Grundeigentümern der Parz. 4/8 und der Stadtgemeinde Groß-Siegharts als Grundeigentümer der Parzellen 1195/45 und 4/6 im Gesamtausmaß von 122 m² vereinbart. Es handelt sich hier um einen Grundtausch einer Gartenfläche (Grundstückswert € 7,00 m²) zu gleichen Teilen und ist somit unentgeltlich.

Das Teilstück 1 im Ausmaß von 64 m² und das Teilstück 6 im Ausmaß von 59 m² wird von der Parzelle 4/8 abgeschrieben und der Parz. 1195/45 zugeschrieben. Im Gegenzug wird das Teilstück 2 im Ausmaß von 122 m² von der Parz. 4/6 und das Teilstück 7 im Ausmaß von 1 m² von der Parz. 1195/45 abgeschrieben und beide der Parz. 4/8 zugeschrieben.

Weiters wird das Teilstück 3 im Ausmaß von 273 m² von der Parz. 4/6 abgeschrieben und der Parz. 1195/45 zugeschrieben (Grundstückswert € 7,00 m²) und das Teilstück 5 im Ausmaß von 3 m² von der Parz. 1195/45 abgeschrieben und der Parz. 4/6 zugeschrieben.

Das Öffentliche Gut Parz. 2095/2 verringert sich durch Abfall der Teilfläche 8 im Ausmaß von 287 m² auf eine Gesamtfläche von 3.694 m² und wird diese der Parz. 1195/45 zugeschlagen. Das Öffentliche Gut Parz. 2096 verringert sich durch Abfall der Teilfläche 4 im Ausmaß von 1 m² auf eine Gesamtfläche von 1.818 m² und wird diese ebenfalls der Parz. 1195/45 zugeschlagen. Diese Teilflächen werden unentgeltlich (Grundstückswert € 3,50 pro m²) vom Öffentlichen Gut in den Besitz der Stadtgemeinde übertragen.

Da Teilstücke vom öffentlichen Gut wegfallen ist die notwendige Kundmachung über die Entwidmung zu erlassen.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeinderates, die notwendige Kundmachung zur Entwidmung aus dem öffentlichen Gut sowie die Grundstückübertragungen wie im Sachverhalt beschrieben genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit den Stimmen der Gemeinderatsmitglieder der SPÖ, der FPÖ und der Gemeinderatsmitglieder StR. Achleitner und StR. Litschauer der ÖVP mit Mehrheit angenommen. Die restlichen 5 Gemeinderatsmitglieder der ÖVP stimmen gegen den Antrag.

16. Förderungsvertrag WVA Loibes - Annahmeerklärung

Sachverhalt: Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wassertechnik wurde der Förderungsvertrag für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage, Bauabschnitt 07, Sanierung Hochbehälter Loibes, übermittelt. Es wäre nun die erforderliche Annahmeerklärung B601477 durch den Gemeinderat zu beschließen.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Vorschlag des Gemeindevorstandes, die Unterfertigung der Annahmeerklärung genehmigen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

17. Einsparungsanalyse Druckkosten

Sachverhalt: Die mit der Überprüfung der Druckkosten beauftragte Firma Fairmoney hat bereits Verhandlungen mit der Firma Ricoh geführt und einen ersten Bericht über allfällige Einsparungsvarianten vorgelegt. Die vorliegenden Angebote der Firma Ricoh wurden auch mit den Preisen anderer Anbieter verglichen und haben sich durchwegs als günstiger herausgestellt. Es gilt nun unter drei möglichen Optionen auszuwählen, wobei hier die nächsten 5 Jahre als Vergleichszeitraum herangezogen werden:

Option 1: Alter Vertrag wird bis Ende 2019 erfüllt und Einsparungen erst ab 2020 – Gesamtkosten für 5 Jahre € 135.960,18

Option 2: Alter Vertrag wird sofort gekündigt und Ricoh verrechnet keinen Restwert für die Altgeräte. Die Großdrucke werden weiterhin selbst gedruckt jedoch werden die in der jährlichen Pauschale enthaltenen Farbkopien von derzeit 100.000 auf 308.400 erhöht. Weiters wird der Preis für die S/W Folgekopien auf 0,0053 gesenkt. – Gesamtkosten für 5 Jahre € 118.295,50

Option 3: Alter Vertrag wird sofort gekündigt und Ricoh verrechnet keinen Restwert für die Altgeräte. Die Großdrucke werden an eine Druckerei ausgelagert wobei hier vorgesehen wird bevorzugt heimische Firmen zur Angebotslegung einzuladen. Die in der jährlichen Pauschale enthaltenen Farbkopien werden mit 108.000 und die S/W Kopien mit 201.000 festgesetzt. Weiters wird der Preis für die S/W Folgekopien auf 0,0053 gesenkt. Die Auslagerung der Gemeindezeitung wurde berücksichtigt, jedoch wurden hier z. B. der Druck des Volkshochschulprogrammes oder anderer gemeindeeigener Broschüren noch nicht eingerechnet. Dadurch werden sich die Gesamtkosten noch erhöhen. – Gesamtkosten für 5 Jahre € 89.125,--.

Die Einsparungspotentiale wurden unter Berücksichtigung der bisherigen Kopien errechnet. Es wäre nun aus Sicht der Gemeinde eine Grundsatzentscheidung zu treffen, ob man die Großdrucke in Zukunft auslagern möchte oder weiterhin im Haus drucken will. Aus rein finanzieller Sicht wird es Sinn machen die Auslagerung zu bevorzugen, man muss sich jedoch auch bewusst sein, dass dann keine zeitliche Flexibilität hinsichtlich Redaktionsschluss mehr gegeben ist.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Empfehlung des Gemeindevorstandes, die Auslagerung von Großdrucken an eine externe Druckerei beschließen und die von Ricoh angebotene Option 3 annehmen und die Vertragsunterzeichnung genehmigen.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

Schriftführer:

Bürgermeister:

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:
